

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: ja

ZPO § 547 Abs. 2 Nr. 2

Wenn die Revisionssumme nicht erreicht, die Revision auch nicht zugelassen worden ist, ist die Revision gemäß § 547 Abs. 2 Nr. 2 ZPO auch dann zulässig, wenn zwar das Berufungsgericht den Klageanspruch nicht als einen durch diese Vorschrift privilegierten Anspruch erachtet hat und er auch bei richtiger rechtlicher Beurteilung nicht als ein solcher Anspruch zu erachten ist, wenn aber gerade darüber der Streit der Parteien geht. Jedenfalls gilt dies, wenn die rechtliche Einordnung des Klageanspruchs als eines privilegierten Anspruchs nicht von vornherein als abwegig und ausgeschlossen erscheinen muß.

Die Revisionsinstanz wird jedoch nur insoweit eröffnet, als es um die Prüfung des Klageanspruchs als eines revisionsrechtlich privilegierten Anspruchs geht, während darüber hinaus die Entscheidung des Berufungsgerichts der Überprüfung durch das Revisionsgericht nicht unterliegt.

BGH, Urt. v. 11. Juli 1963 - III ZR 61/62 - OLG Frankfurt/Main
LG Wiesbaden

III ZR 61/62

Verkündet am 11. Juli 1963

Scheibl,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Gemeinde R a u e n t h a l /Rheingau,
vertreten durch ihren Bürgermeister,

Beklagten und Revisionsklägerin,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr.

gegen

den Flurhüter A. E
R: /R , H _ str. ,

Kläger und Revisionsbeklagten,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr.

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
auf die mündliche Verhandlung vom 11. Juli 1963
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie
der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Beyer, Gähtgens und
Dr. Reinhardt
für Recht erkannt:

Die Revision der beklagten Gemeinde gegen das
Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Frankfurt a.M. vom 5. Februar 1962 wird zurückge-
wiesen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens werden der
beklagten Gemeinde auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Im Juni 1958 wurde in verschiedenen Distrikten des Gemeindewaldes der Beklagten eine Spritzung mit einem Unkraut-Bekämpfungs- und Wuchsstoffmittel (Tributon D) vorgenommen. Zweck der Spritzung war es, den vorhandenen Eichenstockausschlag = Niederwald zu beseitigen, um die Waldgebiete in nutzbringende Hochwaldbestände umzuwandeln.

Die in Betracht kommenden Distrikte des Gemeindewaldes unterstanden damals der forstlichen Betreuung eines unter der Leitung des Forstmeisters Dr.U stehenden staatlichen Forstamtes. Die Spritzung, die von dem Bürgermeister der Beklagten unter Übernahme der Kosten bewilligt worden war, wurde unter Aufsicht des genannten Forstmeisters und eines staatlichen Revierförsters von Bediensteten der beklagten Gemeinde durchgeführt. Obgleich in der dem Spritzmittel beigefügten Anweisung besonders darauf hingewiesen ist, daß angrenzende Kulturen auch bei Windstille bis zu einer Entfernung von 30 m gefährdet sind, und trotz des Hinweises eines Hausmeisters auf die Gefährdung der benachbarten Kulturflächen ließ der Revierförster im Beisein des Forstmeisters Dr.U bis an die äußerste Grenze des Gemeindewaldes spritzen. Durch verwehtes Spritzmittel - es war während des Spritzens windig - entstanden auf der an den Gemeindewald angrenzenden Erdbeeranlage und der Himbeerpflanzung des Klägers Schäden.

Der Kläger, der den ihm entstandenen Schaden auf 771 DM beziffert, hat Klage erhoben mit dem Antrag, die beklagte Gemeinde zur Zahlung dieses Betrages mit Zinsen zu verurteilen.

Die Beklagte hat demgegenüber u.a. geltend gemacht, daß sie für das Verhalten der staatlichen Forstbeamten nicht einzustehen habe, und hat dementsprechend um Abweisung der Klage

ge g



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Land- und Oberlandesgericht haben der Klage stattgegeben. Mit ihrer Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Der Kläger beantragt in erster Linie, die Revision als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise bittet er um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Da angesichts des Wertes des Streitgegenstandes von nur 771 DM die Revisionssumme nicht erreicht, die Revision vom Berufungsgericht auch nicht zugelassen worden ist (§ 546 Abs. 1 ZPO), findet die Revision nur statt, soweit die besonderen Voraussetzungen des § 547 Abs. 2 ZPO gegeben sind.

Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Revision nach Maßgabe der Nr. 2 dieser Vorschrift - Nr. 1 kommt hier nicht in Betracht - sind nicht nur dann gegeben, wenn der mit der Klage geltend gemachte Anspruch bei richtiger rechtlicher Beurteilung ein solcher ist, für den die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind, oder wenn das Berufungsgericht irrtümlicherweise einen solchen Anspruch als gegeben erachtet hat. Vielmehr geht es um eine die Zulässigkeit der Revision begründende "Rechtsstreitigkeit" über derartige Ansprüche bereits dann, wenn zwar das Berufungsgericht den Klageanspruch nicht als einen privilegierten Anspruch erachtet hat und er auch - möglicherweise - rechtlich nicht als ein solcher Anspruch zu erachten ist, wenn aber gerade darüber der Streit der Parteien geht. Jedenfalls gilt das dann, wenn die rechtliche Einordnung des Klageanspruchs als eines privilegierten Anspruchs nicht von vornherein als abwegig und ausgeschlossen erscheinen muß.

Hier streiten die Parteien von Anfang an wesentlich darüber, ob der der Klage zugrundeliegende Sachverhalt im Verhältnis

zur beklagten Gemeinde rechtlich unter § 823 i.V.m. §§ 30, 31, 89 BGB oder unter § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG einzuordnen ist, und die Revision greift das angefochtene Urteil insbesondere mit der Begründung an, daß das Berufungsgericht zu Unrecht den Sachverhalt nicht unter die letztgenannten Bestimmungen subsumiert habe. Die Auffassung der Revision kann insoweit auch nicht als von vornherein abwegig und offensichtlich unhaltbar bezeichnet werden. Es geht deshalb, soweit mit der Revision Verletzung der genannten Bestimmungen gerügt wird, um einen Streit über Ansprüche, die im Rahmen des § 547 Abs. 2 Nr. 2 ZPO bevorrechtigt sind, da für Ansprüche aus Amtspflichtverletzung (§ 839 BGB, Art. 34 GG) die Landgerichte gemäß § 71 Abs. 2 GVG ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind. Die Revision ist mithin zur Nachprüfung der hier in Rede stehenden Rüge zulässig. Damit wird indes die Revisionsinstanz nicht zur Nachprüfung des Berufungsurteils schlechthin, sondern nur insoweit eröffnet, als es um die Prüfung des Klageanspruchs als eines gemäß § 547 Abs. 2 Nr. 2 ZPO revisionsrechtlich privilegierten Anspruchs geht, während darüber hinaus die Entscheidung des Berufungsgerichts der Überprüfung durch das Revisionsgericht nicht unterstellt worden ist und auch nicht unterstellt werden kann.

Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung im wesentlichen mit folgenden Erwägungen begründet: Die Tätigkeit der Forstbehörden spiele sich grundsätzlich im privatrechtlichen Bereich ab, sofern nicht Maßnahmen des Forst- oder Jagdschutzes in Frage stünden, und dementsprechend sei auch die Spritzung im Gemeindewald der Beklagten eine Tätigkeit im privatrechtlichen Bereich gewesen. Denn die Spritzung habe nicht der Bekämpfung pflanzlicher Schädlinge gedient und sei mithin keine Maßnahme des Forstschutzes, sondern vielmehr eine Tätigkeit zur Mehrung des Gemeindevermögens gewesen, die in den privatrechtlichen Bereich einzuordnen

sei. Der Schaden des Klägers sei durch schuldhafte Pflichtverletzung des Forstmeisters Dr. U verursacht worden; für dessen Verhalten haben die Beklagten gemäß § 30, 31, 89, 823 BGB einzustehen.

Die Revision meint demgegenüber: Wenn nach der Ordnung des Hessischen Forstgesetzes (vom 10. November 1954 -GVBl 1954, 211), wie auch das Berufungsgericht angenommen habe, den Gemeinden für den Regelfall die Verwaltung ihres Wald- und Forstbesitzes und die forsttechnische Leitung aus der Hand genommen und staatlichen Beamten übertragen worden sei, so sei eine derartige Regelung nur auf hoheitsrechtlicher Grundlage möglich und habe zur Folge, daß auch die gesamte Tätigkeit der Staatsbeamten in der Verwaltung (einschließlich forsttechnischer Leitung) der gemeindlichen Forsten im hoheitsrechtlichen Bereich liege. Die Schlußfolgerung der Revision ist indes nicht zwingend. Es ist rechtlich durchaus möglich, daß auf Grund entsprechender Organisationsnormen ein staatlicher Beamter mit der Verwaltung von (Fiskal-)Vermögen einer anderen öffentlichrechtlichen Körperschaft betraut wird, ohne daß daraus folgt, daß die gesamte Tätigkeit eines solchen Beamten als Tätigkeit in einem hoheitlichen Wirkungsbereich angesehen werden müßte. Im Rahmen von § 839 BGB, Art. 34 GG bestimmen nicht die Person des Handelnden und die Rechtsgrundlage seines Tätigwerdens die Beantwortung der Frage, ob seine Amtsausübung in den hoheitlichen (von Art. 34 GG erfaßten) oder den privatrechtlichen (von Art. 34 GG nicht mitumfaßten) Wirkungsbereich der öffentlichen Hand fällt. Diese Frage beantwortet sich vielmehr allein von der Tätigkeit im einzelnen Fall her. Mit hin führt hier die Tatsache allein, daß der hier verantwortliche Forstbeamte (Forstmeister Dr. U) ein Staatsbeamter war und kraft staatlichen Auftrages gehandelt hat, und daß möglicherweise ferner - wie die Revision der Beklagten meint - die Rechtsbeziehungen zwischen ihm und der be-

klagten Gemeinde öffentlichrechtlichen Charakter haben, keineswegs zwangsläufig dazu, daß seine gesamte Tätigkeit im Rahmen dieser Rechtsbeziehungen als "Ausübung eines öffentlichen Amtes" angesehen werden müßte und nicht dem privatrechtlichen Wirkungsbereich der beklagten Gemeinde zugeordnet werden könnte. Die gegenteilige Auffassung würde, weitergeführt, zu dem Ergebnis gelangen müssen, daß ganz allgemein die Tätigkeit des öffentlichen Beamten angesichts dessen, daß seine - internen - Rechtsbeziehungen zu seinem Dienstherrn vom öffentlichen Recht (Beamtenrecht) beherrscht werden, auch im Verhältnis zu außenstehenden Dritten von vornherein und ausnahmslos als "Ausübung eines öffentlichen Amtes" angesehen werden müßte und in keinem Fall als im privatrechtlichen Wirkungskreis des Dienstherrn liegend erachtet werden könnte. Das aber ist nicht richtig. Vielmehr geht die Bestimmung des § 839 BGB, wie ein Vergleich mit Art. 77 EGBGB und wie auch die Fassung des Art. 131 WeimVerf. sowie des Art. 34 GG zeigen, davon aus, daß die Tätigkeit von Beamten (im beamtenrechtlichen Sinne) auch dem privatrechtlichen Wirkungskreis ihres Dienstherrn zugeordnet werden kann (vgl. dazu LM § 839 (D) BGB Anm. unter Nr. 13 Bl.3).

In der Beurteilung der Tätigkeit des Forstmeisters Dr. U. ist der Ausgangspunkt des Berufungsgerichts zutreffend, daß nämlich die Tätigkeit der öffentlichen Hand im Rahmen der Forstverwaltung, soweit nicht Maßnahmen des Forst- oder Jagdschutzes in Betracht kommen, grundsätzlich dem privatrechtlichen (fiskalischen) Wirkungsbereich der öffentlichen Hand zuzurechnen ist. Mithin sind insbesondere alle rein forsttechnischen Aufgaben, Maßnahmen zur Holzverwertung u. dergl. grundsätzlich nicht als "Ausübung eines öffentlichen Amtes" im Sinne von Art. 34 GG zu begreifen. Dabei braucht im vorliegenden Zusammenhang der Frage nicht weiter nachgegangen zu werden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Tätigkeit der öffentlichen Forstverwaltung durch

entsprechende Organisationsbestimmungen auch über die Aufgaben des Forst- und Jagdschutzes hinaus dem öffentlichen Recht unterstellt und zu einer im Rahmen des hoheitlichen Tätigkeitsgebietes liegenden öffentlichen Aufgabe bestimmt werden kann. Denn dies ist in Hessen nach den Ausführungen des Berufungsgerichts nicht geschehen. Die Revision wendet sich zwar gegen diese Auffassung des Berufungsgerichts. Auf ihre Angriffe braucht jedoch insoweit nicht weiter eingegangen zu werden. Denn das Berufungsgericht gründet seine Auffassung auf die Bestimmungen des Hessischen Forstgesetzes, deren Geltungsbereich sich nicht über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt und deren Auslegung deshalb nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterliegt (§ 549 ZPO). Daß das Berufungsgericht bei dieser Auslegung des Hessischen Landesrechts gegen höherrangige und unter die Prüfungsaufgabe des Revisionsgerichts fallende Rechtsnormen verstoßen habe, ist nicht ersichtlich. Wenn das Berufungsgericht danach die im vorliegenden Fall in Rede stehende Tätigkeit (Spritzung im Gemeindewald mit Tributon D, um vorhandene Eichenstockausschläge zu beseitigen und die behandelten Distrikte in Hochwaldbestände umzuwandeln) dem privatrechtlichen Tätigkeitsbereich der öffentlichen Hand zugerechnet hat, so läßt das - gemessen an den der Nachprüfung durch den erkennenden Senat unterfallenden Normen - einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

Sonach erweist sich die von der Revision erhobene Sachrüge der Verletzung der Amtshaftungsbestimmungen (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG) als unbegründet.

Da, wie oben ausgeführt, das Berufungsurteil nur insoweit der revisionsrichterlichen Nachprüfung unterliegt, als es um die rechtliche Wertung des Klageanspruchs als eines im Rahmen des § 547 Abs. 2 Nr. 2 ZPO privilegierten Anspruchs - d.h. hier eines Amtshaftungsanspruchs - geht, ist dem er-

kennenden Senat eine Nachprüfung des Berufungsurteils dahin verschlossen, ob die beklagte Gemeinde für Pflichtverletzungen des staatlichen Forstamtsleiters in Anwendung der Bestimmungen der §§ 30, 31, 89, 823 BGB einzustehen hat und ob im hier gegebenen Fall auch im übrigen die Tatbestandsmerkmale für eine Haftung aus § 823 BGB gegeben sind.

Die Revision unterliegt nach alledem der Zurückweisung.

Die Kosten des erfolglos gebliebenen Rechtsmittels hat die Beklagte gemäß § 97 ZPO zu tragen.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Beyer

Gähtgens

Dr. Reinhardt